

Norwegen. Beiliegen darf ein unverschlossener Brief an den Paketempfänger, sowie eine Rechnung und die Abschrift der Aufschrift. Einfuhr verboten von Ankündigung fremder Lotterien und deren Lose.

Österreich-Ungarn. In den Zollinhaltsklärungen zu Paketen nach Ungarn muß das Reingewicht jedes einzelnen Gegenstandes angegeben werden.

Die Beifügung eines für den Empfänger des Paketes bestimmten Briefes sowie einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet. Zur Einfuhr sind verboten: gerichtlich verbotene Zeitschriften und Druckschriften (unterliegen der Beschlagnahme). In Ungarn außerdem: Schriften, die zur Auswanderung auffordern; Drucksachen, die zur Erwerbung von Industrieerzeugnissen mittels des sogenannten Schneeball- oder Laminensystems auffordern (unterliegen der Beschlagnahme). Ausländische Lotterielose (unterliegen der Beschlagnahme), doch können Anlehenslose, die von einer auswärtigen Staatsregierung oder unter der Garantie einer solchen ausgegeben worden sind, ohne weiteres eingeführt werden.

Österreichisches Okkupationsgebiet, Bosnien-Herzegowina, Sandschak Novibazar. Wie Österreich. Außerdem verboten: Zeitungen und periodische Druckschriften, deren Verbreitung durch die Post verboten ist, sowie alle Drucksachen, Zeitungen und illustrierte Werke, die die öffentliche Moral verletzen, von dem religiösen Gefühl einer in Bosnien-Herzegowina vorkommenden Konfession beleidigend sprechen oder gegen eine dieser Konfessionen Feindschaft stiften wollen.

Oranjesluß-Kolonie. Wie Capkolonie.

Paraguay. Keine Briefe.

Portugal. Postpakete. Aus den Zollinhaltsklärungen muß hervorgehen, ob der Inhalt der Sendung zum Privatgebrauch oder für geschäftliche Zwecke bestimmt ist. Bei Sendungen ohne Wert muß die Zollinhaltsklärung den Vermerk »ohne Wert« enthalten. Keine Briefe, nur offene Rechnung. Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: handschriftliche Dokumente, ausgenommen gebundene oder ungebundene Geschäftsbücher und Protokollbücher von Handelsgesellschaften, ferner handschriftliche Aufzeichnungen, die sich auf Nummer, Preis, Gewicht, Maß, Größenverhältnis und verfügbare Menge der Waren beziehen, sowie gedruckte Ankündigungen jeder Art, die von der absendenden Firma ausgehen. Im Auslande hergestellte Nachdrucke von Büchern portugiesischen Ursprungs, Nachbildungen von literarischen oder künstlerischen Werken in den durch die Verträge über den Schutz des geistigen Eigentums vorgesehenen Fällen. Stempelsteuern; ausgefüllte Schedformulare. (Nichtentwertete Postwertzeichen und nichtentwertete Formulare mit eingedruckten Postwertzeichen, nichtbeschriebene gestempelte Wechselformulare, nichtbeschriebenes gestempeltes Papier, Banknoten, Schuldscheine, Zinsscheine und im allgemeinen alle an den Inhaber zahlbaren Handelspapiere dürfen nur in Postpaketen mit Wertangabe eingeführt werden.) Lose oder Teillose fremder Lotterien. Außerdem Bestimmungen der Überleitungsländer. Postfrachtstücke. Inhaltserklärungen wie Postpakete. Verboten Briefe, verschlossen und unverschlossen, sowie Schriften jeder Art. Sendungen werden nicht zur Durchfuhr abgefertigt. Außerdem Bestimmungen der Überleitungsländer.

Rumänien. Die Beifügung eines an den Empfänger des Pakets gerichteten Briefes, sowie einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet. Gegenstände mit verschiedenen Aufschriften dürfen in einem Paket nicht enthalten sein. Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Religiöse Bilder und Bilder von Personen, sowie von Schlachten und andern Begebenheiten aus der nichtrumänischen Geschichte, die durch Druck, Photographie, Lithographie oder ein andres Verfahren in einer oder in mehreren Farben, auf Papier,

Leinwand oder einem andern Stoff hergestellt sind und dabei keinen künstlerischen Wert haben. Lose, Listen und Prospekte von nicht genehmigten Lotterien. Unreine Makulatur und unsaubere, zu Verpackungszwecken bestimmte Zeitungen und sonstige Drucksachen. Papiermasse darf nur an solche Papierfabriken gesandt werden, denen die Einfuhr durch eine besondere Ermächtigung des rumänischen Ministerrats gestattet ist. Spielkarten jeder Art.

Rußland, einschließlich Asiatisches Rußland und russische Postanstalten auf der Halbinsel Kwantung und in der Mandchurei, sowie Finnland über Rußland. Die Zollinhaltsklärungen müssen folgende Angaben genau enthalten: Das Rohgewicht der Sendung einschließlich der Verpackung, den Gesamtwert des Inhalts in deutscher und russischer Währung, eine genaue Aufzählung der in der Sendung enthaltenen einzelnen Gegenstände oder Waren, bei Sendungen ohne Wert den Vermerk »ohne Wert«. Wenn die Zollinhaltsklärungen den Anforderungen nicht genau entsprechen, so werden die Pakete von der russischen Zollverwaltung zurückgewiesen. Zollstrafen werden erhoben, wenn 1. das Herkunftsland der Gegenstände in den Zollinhaltsklärungen unrichtig angegeben ist und wenn diese unrichtige Angabe die Anwendung eines niedrigeren Zollsatzes und somit eine Schädigung der russischen Zollkasse zur Folge haben kann; 2. zollpflichtige Waren in den Zollinhaltsklärungen als zollfrei bezeichnet worden sind; 3. die Waren von geringerer oder besserer Beschaffenheit sind, als angegeben; 4. Gegenstände, die in den Zollinhaltsklärungen aufgeführt sind, sich nicht vorfinden, oder wenn die Menge einer Ware zu hoch oder zu niedrig angegeben ist. Ergibt sich im letztern Fall, daß die überzählig vorhandene Warenmenge einem höhern Zollsatz unterliegt, als die in der Zollinhaltsklärung verzeichneten Waren der gleichen Gattung, so tritt eine Erhöhung der Zollstrafe ein.

Für unrichtige Angabe des Reingewichts der einzelnen Gegenstände wird nur dann Zollstrafe erhoben, wenn der Unterschied mehr als 5 Prozent beträgt. Finden sich Gegenstände, die unrichtig bezeichnet sind, so werden diese beschlagnahmt. Die Beifügung eines unverschlossenen Briefes, einer Rechnung und einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet. Dagegen dürfen verschlossene Briefe den Sendungen nicht beigegeben sein. Findet sich bei der zollamtlichen Abfertigung ein verschlossener Brief in einer Paketsendung vor, so wird russischerseits ein Strafgeld von 1 Rubel für jedes Lot (etwa 12³/₄ g) vom Empfänger eingezogen. In Rußland darf ein Gewerbetreibender, der in einem Orte eine Fabrik und zugleich ein Verkaufsgeschäft unterhält, solche Erzeugnisse, die er in seiner Fabrik selbst herstellt oder herstellen läßt, nicht auch vom Ausland einführen. Zur Einfuhr verboten: Lose nichtrussischer Lotterien, Aufforderungen zur Beteiligung an solchen Lotterien und fremde Prämienlose von Städten, Gesellschaften und Privatpersonen. Alle Arten von Spielkarten.

Samoa. Die Bestimmungen des Durchfuhrlandes Österreich oder Italien.

Schweden. Briefe oder sonstige geschriebene Sachen dürfen den Paketen nicht beigegeben sein, nur eine offene Rechnung ohne jede andre Mitteilung. Von der Einfuhr sind ausgeschlossen: Lotterielose und Lotterienprospekte. Für die Einfuhr gilt folgende Vorschrift: Gegenstände und Waren fremden, also nichtschwedischen Ursprungs, die zum Verkauf bestimmt und mit dem Namen eines Ortes, einer Fabrik usw., eines Fabrikanten in Schweden oder überhaupt mit einer Bezeichnung versehen sind, die den Anschein erweckt, daß sie schwedisches Fabrikat seien, unterliegen der Beschlagnahme. Diese erstreckt sich auch auf die zur Verpackung der Gegen-